

Antrag

gem. § 60 Abs. 3 WHG i.V. mit § 1 Abs. 1 IZÜV zur Errichtung von 3 Erdkassetten, Gemarkung Heiden, Flur 8

Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG



Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Antrag gem.. § 60 Abs. 3 WHG i.V. mit § 1 Abs. 1 IZÜV zur Errichtung von 3 Erdkassetten, Gemarkung Heiden, Flur 8

Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG

Auftraggeber:

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG Heidensche Straße 70 32791 Lage

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Wolfram Guhl

Grafik:

Dipl.-Ing. Wolfram Guhl

Herford, März 2023

Projektnummer KBL: 5077

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	1
2	Darstellung der vorhabensbezogenen Rahmenbedingungen	2
2.1 2.2	Räumliche Lage Bestandssituation im Vorhabensbereich	2 3
2.2.1 2.2.2	Biotopstrukturen	3 4
2.3 2.4 2.5 2.6	Schutzzweck Verbote Hinweise zu landschaftspflegerischen Maßnahmen Rechtliche Grundsätze	7 7
3	Zusammenfassung und Schlussvotum	12
ABBILDUN	GSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Übersichtsplan Kassettenstandorte und Auflandeteich 3*, QUELLE: TK 25	1
Abb. 2	Lage des Landschaftsschutzgebietes <i>LSG-3918-0041</i> mit Kassettenstandorten und Teich 3*	
Авв. 3	Auflandeteich 3 mit geplantem Standort Kassette 3, Blickrichtung Südost (FOTO: KBL, SEPTEMBER 2022)	3
Авв. 4	Geplanter Standort Kassetten 1 und 2 mit Fettgrünlandsaum, Blickrichtung Südwest (FOTO: KBL, SEPTEMBER 2022)	
Авв. 5	Ergebnisse zur Avifauna mit Kassettenstandorten (rot gestrichelt) und Teich 3* (blaue Linie), QUELLE: ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG SEPT. 2022	
TARFIIFN	IVERZEICHNIS	
		^
Tab. 1 Tab. 2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Übersicht)	

1 Veranlassung

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt in der Stadt Lage, Heidensche Straße 70 eine Zuckerfabrik. Im Zuge des Produktionsprozesses muss das Rübenwaschwasser behandelt und die anfallende Rübenerde in den Auflandeteichen sedimentiert werden. Die Teiche befinden sich östlich des Stadtgebietes Lage, Gemarkung Heiden, Flur 8.

Die Auflandeteiche werden mittelfristig ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben. Daher ist beabsichtigt, 3 Erdkassetten als technische Bauwerke zur Sedimentation der Rübenerde zu errichten und diese in den Gesamtprozess der Einbringung und mechanischen Behandlung der Rübenerdesuspension einzubinden. Aus den Kassetten soll die Rübenerde nach der Trocknung und Hygienisierung regelmäßig entnommen und abgefahren werden.

Durch das Vorhaben werden 6,1 ha Fläche im Landschaftsschutzgebiet zusätzlich in Anspruch genommen (Kassetten 1 und 2). Die geplante Kassette 3 befindet sich ebenfalls im v. g. Landschaftsschutzgebiet (im Südbereich des Auflandeteiches 3). Im Zuge der vormals genehmigten Erweiterung des Teiches 3 liegt für diesen Standort bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung vor. Hier ergeben sich jedoch neue Rahmenbedingungen durch den Bau der Kassette 3 und die Vorhaltung des Hochlastwassers im verkleinerten Auflandeteich 3 (Abb. 1).

Im Rahmen dieser Ausarbeitung wird somit für <u>alle</u> Kassettenstandorte eine naturschutzrechtliche Befreiung von den im Landschaftsplan Lage genannten Verboten beantragt und dem Kreis Lippe zur Genehmigung vorgelegt. Als Rechtsbezug gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW

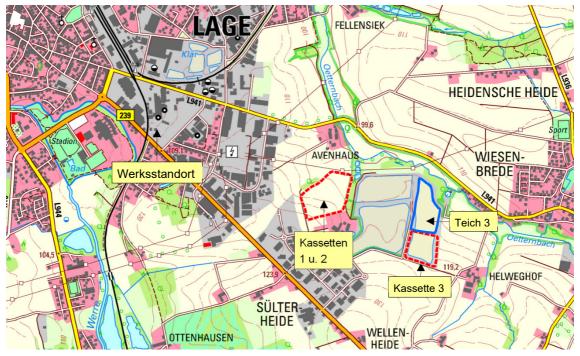


Abb. 1 Übersichtsplan Kassettenstandorte und Auflandeteich 3*, QUELLE: TK 25

^{*} Teich 3 (verkleinert) zur Aufnahme von Hochlastwasser

2 Darstellung der vorhabensbezogenen Rahmenbedingungen

2.1 Räumliche Lage

Die geplanten Kassetten liegen innerhalb eines "Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen" *LSG-3918-0041 Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning*. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet LIP-083 *Oetternbach* mit Teilen der südlich angrenzenden Auflandeteiche. Die genannten Schutzgebiete sind durch den Landschaftsplan "Lage" (2006) festgesetzt worden.

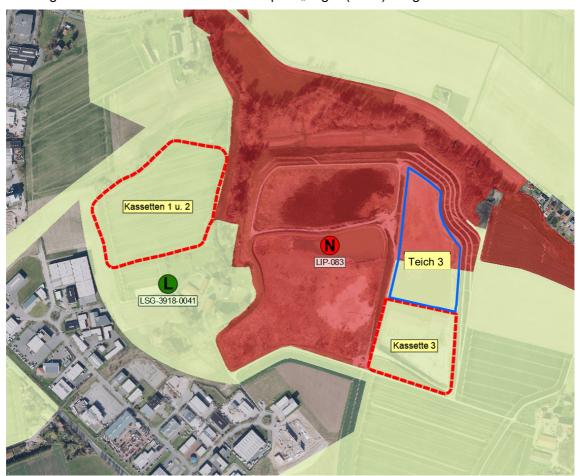


Abb. 2 Lage des Landschaftsschutzgebietes *LSG-3918-0041* mit Kassettenstandorten und Teich 3*

^{*} Teich 3 (verkleinert) zur Aufnahme von Hochlastwasser

2.2 Bestandssituation im Vorhabensbereich

Die Bestandssituation wird nachfolgend anhand der Biotopstrukturen und der Habitate im Vorhabensbereich (Kassetten 1 bis 3) dargestellt (vgl. UVP-Bericht *Kap. 6.2.2 und 6.3.2*).

2.2.1 Biotopstrukturen

Der Auflandeteich 3 (gepl. Standort <u>Kassette 3</u>) zeichnet sich durch eine hohe Biotopvielfalt aus, die infolge der Auflandung entstanden ist und einem dynamischen Prozess unterliegt. Vom Biotoptyp sind diese als Rieselfelder zu kennzeichnen, in denen sich vorwiegend feuchte bis nasse und schlammige Biotopstrukturen ausbilden. Dazu gehören u. a. offene Wasserflächen (mit Oberflächenwasser), Verlandungszonen, niedrig wachsende Uferfluren und Uferhochstaudenfluren. Auf der Südseite findet der Teich 3 seinen Abschluss durch eine Abraumhalde. Diese ist gekennzeichnet durch eine z. T. lückige (Hoch-)staudenflur in vorwiegend trockener Ausprägung. Die Kassette 3 nimmt sowohl Flächen des Teiches 3 (Einspülbereich) als auch der Abraumhalde in Anspruch (Abb. 3).



Abb. 3 Auflandeteich 3 mit geplantem Standort Kassette 3, Blickrichtung Südost (Foto: KBL, September 2022)

Der geplante Standort der <u>Kassetten 1 und 2</u> besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen mit einer geringen Biotopvielfalt. An den Standort grenzt im Osten ein 10 m breiter Fettgrünlandsaum, der durch eine krautige, nitrophile Vegetation mit Sauerampfer (*Rumex spec.*) gekennzeichnet ist. Nordwestlich angrenzend zum Kassettenstandort befindet sich ein 0,3 ha großes Feldgehölz mit Strauchbewuchs und Einzelbäumen. Dieses Gehölz besteht u. a. aus Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn

(Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana). Das weitere Umfeld ist gekennzeichnet durch den Sültebach und den Sültehof mit Baumbestand im Osten, die Gewerbeu. Industriegebiete im Süden und Westen sowie die Hofstelle Avenhaus im Norden.



Abb. 4 Geplanter Standort Kassetten 1 und 2 mit Fettgrünlandsaum, Blickrichtung Südwest (Foto: KBL, September 2022)

2.2.2 Habitatstrukturen (Avifauna)

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop-Kartierung im Jahre 2021 wurden an den geplanten <u>Kassettenstandorten</u> folgende planungsrelevante Arten erfasst:

- Kassetten 1 und 2: Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke (als Nahrungsgäste)
- Kassette 3: Kiebitz (als Brutvogel und Nahrungsgast), Star (als Nahrungsgast)

Im <u>Umfeld</u> der geplanten Kassetten (ca. 100 m) traten folgende Arten auf:

- <u>Kassetten 1 und 2:</u> Rotmilan und Star (als Brutvögel), Turmfalke und Rauchschwalbe (als Nahrungsgäste)
- <u>Kassette 3:</u> Feldlerche (als Brutvogel), Kiebitz u. Flussregenpfeifer (als Brutvögel und Nahrungsgäste), Mehlschwalbe, Graureiher, Turmfalke (als Nahrungsgäste)

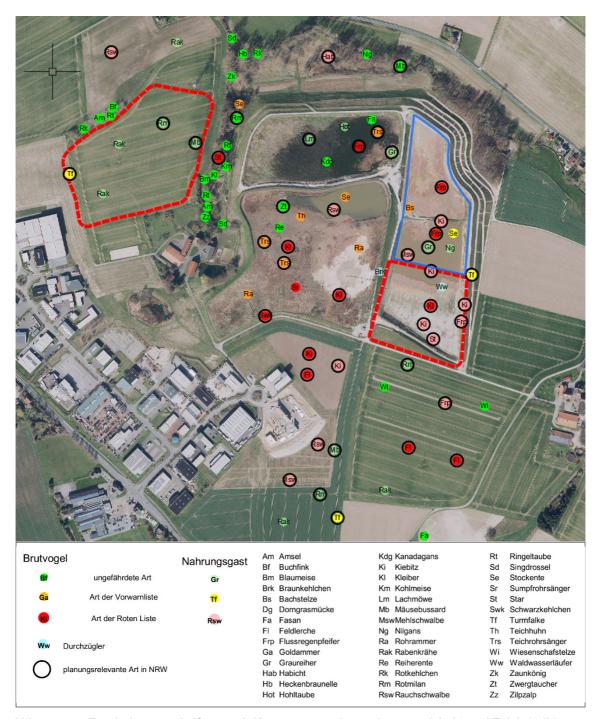


Abb. 5 Ergebnisse zur Avifauna mit Kassettenstandorten (rot gestrichelt) und Teich 3* (blaue Linie), Quelle: Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Sept. 2022

^{*} Teich 3 (verkleinert) zur Aufnahme von Hochlastwasser

2.3 Schutzzweck

Der Schutzzweck zum Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt gefasst¹:

"Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz.
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung."

Auf Grund der Tatsache, dass durch die Vorhaltung von Hochlastwasser auch der im Naturschutzgebiet "Oetternbach" liegende, nördliche Teil des Teiches 3 betroffen ist, wird ergänzend folgender Schutzzweck genannt²:

"Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen naturnahen Bachtales, seiner Quellbereiche und der angrenzenden Auwälder im Landschaftsraum Begamulde und Werre-Hügelland sowie eines regional bedeutsamen Komplexes aus derzeit noch genutzten Klär- und Schönungsteichen der Zuckerfabrik Lage im Landschaftsraum Begamulde und Werre-Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische Pflanzen- und Tierarten,
 - hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen
- schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer aus einem naturnahen Teich mit beidseitigem Ufergehölz und Schwimmblattvegetation und einem temporär wasserführenden Tümpel mit naturnahem Schlammufer,...

² Landschaftsplan "Lage" (2006): Teil II der Festsetzungen, Pkt. 2.1-3, S. 53 (auszugsweise)



_

¹ Landschaftsplan "Lage" (2006): Teil II der Festsetzungen, Pkt. 2.2-1, S. 80 (auszugsweise)

2.4 Verbote

Die Verbotstatbestände zum Landschaftsschutzgebiet haben folgenden Wortlaut³:

Es ist verboten:

2.2-1 (Pkt. 2) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen

2.2-1 (Pkt. 10) Aufschüttungen, Verfüllungen ... Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,

2.2-1 (Pkt. 11) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können...

<u>Hinweis:</u> Für den nördlichen Teil des Teiches 3 im Naturschutzgebiet "Oetternbach" wird die Vorhaltung von Hochlastwasser nicht als Verbotstatbestand im Landschaftsplan "Lage" aufgeführt.

2.5 Hinweise zu landschaftspflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise gegeben, inwiefern der Schutzzweck zur Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (s. Kap.2.3) in Anbetracht der Verbotstatbestände (s. Kap. –) weiterhin Bestand haben kann. Dazu wird auf die Maßnahmen im LBP hingewiesen (siehe dortige *Kap. 3.1 u. 3.2.5* sowie *Anlage 3 Maßnahmenplan*). **Die landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen u. a. dazu, den Schutzzweck zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes weiterhin zu gewährleisten**. Sie gliedern sich in folgende Maßnahmenkategorien:

- Vermeidungs- und Minderung
- Kompensation

Die nachfolgenden Tabellen sowie der ergänzende Hinweis vermitteln eine Übersicht zu den geplanten Maßnahmen. Ausführliche Beschreibungen sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan (*Kap. 3.2* und *Kap. 3.3.5*) zu entnehmen.

³ Landschaftsplan "Lage" (2006): Teil III der Festsetzungen, Pkt. 2.2-1, S. 81, 85 u. 86 (auszugsweise)



Tab. 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Übersicht)

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung
1	Habitatschutz (Brutvögel)	Errichtung Kassetten - Bauarbeiten primär durch Maschineneinsatz (v. a. im Dammbereich) - Bauzeitraum vom 01.03. bis 30.07. mit 1 bis 2 Begehungen kurz vor Beginn der Maßnahme und begleitender Vergrämung - Bauzeitraum vom 01.08. bis 28.02. ohne v. g. Maßnahmen - Umweltbaubegleitung Entleerung Kassetten - Rübenerdeentnahme primär vom 01.08. bis 28.02. - Maßnahmen bei Entnahme vom 01.03. bis 30.07 wie bei Errichtung der Kassetten (s. oben)
2	Bodenlagerung	- Vorgaben gem. DIN 18.915 u. 19.731 einhalten (Bauphase) - keine Bodenlagerung auf Sukzessionsflächen
3	Immissionsschutz	- Fahrwege und Schüttflächen im Bedarfsfall befeuchten
4	Baustelleneinrich- tungen	 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 17-24 AwSV nach Bauende: vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (inkl. Rückbau der Platzflächen)
5	Erosionsschutz u. landschaftliche Einbindung	- Begrünung der Außenböschungen durch Ansaat - Erhaltung und Entwicklung des Feldgehölzes (westlich der Kassetten 1 u. 2)

Tab. 2 Kompensationsmaßnahmen für Kassettenbauwerke (Übersicht)

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung
6	Kompensation (Naturschutz- recht)	- Entwicklung einer Sukzessionsfläche nördlich Kassette 2
7	Kompensation (Artenschutz- recht)	 - Anlegen von Kleingewässern u. Blänken in Teich 1 / 2 (CEF-Maßnahme) - bedarfsweise Entfernung von Gehölzen - Maßnahmenumsetzung mit fachkundiger Begleitung

<u>Hinweis:</u> Die Maßnahme 6 deckt den Kompensationsbedarf nicht vollständig ab. Zur Abgeltung des verbleibenden Kompensationsdefizits nach Naturschutzrecht ist geplant, auf ein Ökokonto der Gut Wendlinghausen Besitz GmbH & Co KG zurückzugreifen. Die Flächen befinden sich im Umfeld der Ortschaft Wendlinghausen. Die Zuordnung der Wertpunkte zu den Maßnahmenflächen steht aktuell noch nicht fest (Stand Februar 2023). Zur Abwicklung des Verfahrens wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Gut Wendlinghausen Besitz GmbH & Co KG und der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG geschlossen.



2.6 Rechtliche Grundsätze

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundsätze zu einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG im rechtlichen Kontext näher erläutert⁴.

Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Von den Verboten des Naturschutzrechts – unter anderem auch von den Verboten eines Landschaftsplans – kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung unter anderem dann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich denen sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

1. Atypischer Einzelfall

Die Erteilung einer Befreiung kommt nach gefestigter Auffassung nur in atypischen und daher vom Vorschriftengeber nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 – 9 VR 1/22, juris, Rn. 35; OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2022 – 21 B 238/22, nicht veröffentlicht, Abdruck S. 4). Das OVG Münster versteht in seiner Rechtsprechung diese "Atypik" so, dass gefragt werden muss, ob der Vorschriftengeber bei Erlass der Vorschrift (hier: des Landschaftsplans Lage) im Blick hatte, dass es zur Sicherung des Standorts der Zuckerfabrik und der betrieblichen Funktionen einer gewissen Erweiterung der Teichflächen bedarf. In dem oben genannten Beschluss vom 20.07.2022 hat das OVG Münster darauf abgestellt, dass das Vorhaben, um welches es ging, ein singuläres sei, welches ein kreisweiter Sonderfall war. Das ist auch hier der Fall, weil es einen vergleichbaren Fall (Erdkassetten einer Zuckerfabrik) im Geltungsbereich des Landschaftsplans – und in ganz OWL – nicht gibt. Die Atypik wird nach der Rechtsprechung des OVG Münster auch keineswegs dadurch in Frage gestellt, dass möglicherweise von einer Vielzahl von Verboten des Landschaftsplans eine Befreiung erteilt werden muss. Mit anderen Worten: Die Anzahl der Verbote, von denen befreit werden müsste, spielt an dieser Stelle für die Voraussetzungen einer Befreiung keine rechtlich relevante Rolle.

2. Öffentliches Interesse

Befreit werden kann "aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art". Die für eine Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen sind nach allgemeiner Auffassung weit zu verstehen (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67 BNatSchG, Rn. 12).

Dazu führt das OVG Münster in dem genannten Beschluss in Übereinstimmung mit der Kommentarliteratur (Gellermann, a. a. O., § 67 BNatSchG, Rn. 11; Teßmer, in BeckOK

⁴ Quelle: Prof. Dr. Dippel (Januar 2023)



Umweltrecht, § 67 BNatSchG, Rn. 7) aus, dass selbstverständlich auch an der Durchführung "privater", also nicht von staatlichen Stellen betriebener Vorhaben, ein öffentliches Interesse bestehen kann, wenn damit auch Zielsetzungen bedient werden, an denen ausweislich bestimmter gesetzlicher Regelungen ein öffentliches Interesse besteht (OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2022 – 21 B 238/22, Abdruck S. 7).

Da nach dem Gesetz auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art ausreichend sind, um ein öffentliches Interesse zu begründen, liegen hier die öffentlichen Interessen auf der Hand: Es geht mit den geplanten Erdkassetten als notwendigem Teil der Abwasserwirtschaft um die Sicherung des Standorts der Zuckerfabrik Lage einschließlich der dahinterstehenden Landwirtschaft. Es geht also nicht nur um den Erhalt der Arbeitsplätze bei P & L, sondern auch um den Erhalt landwirtschaftlicher Strukturen im Einzugsbereich der Zuckerfabrik. Da nach dem oben Gesagten der Begriff der öffentlichen Interessen weit zu verstehen ist, handelt es sich hierbei zweifellos um öffentliche Interessen, und zwar selbst dann, wenn sie "nur" wirtschaftlicher Art wären.

3. Überwiegendes Interesse

Das OVG Münster weist in dem genannten Beschluss ausdrücklich darauf hin, dass schon nach dem Gesetzeswortlaut das öffentliche Interesse an einer Befreiung keineswegs "zwingend" sein muss. Ob die Voraussetzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich – so das OVG Münster – vielmehr anhand einer "gewichtsvergleichenden Abwägung" zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen einerseits und den für eine Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des Allgemeinwohls, zum Beispiel den hier angesprochenen wirtschaftlichen, aber auch strukturellen (landwirtschaftlichen) Gründen. Dabei hängt das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse eines Gebietsschutzes nach dem Landschaftsplan in die Abwägung einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab (OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2022 – 21 B 238/22, Abdruck S. 8 mit weiteren Nachweisen). Dabei ist festzuhalten, dass schon der Landwirtschaft unzweifelhaft ein öffentliches Interesse zukommt, weil sie der Versorgung mit Nahrungsgütern in Quantität und Qualität dient und somit eine existentielle Infrastruktur darstellt (Härtel, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht, Band 1, 3. Auflage 2019, § 31, Rn. 62). Dieser Versorgung mit Nahrungsgütern dient aber auch der Betrieb der Zuckerfabrik. Auch dies liegt im öffentlichen Interesse, denn die Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was üblicherweise unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist. Dazu gehören auch wirtschaftliche Belange, gerade dann, wenn sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen (siehe Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 67, Rn. 17 mit weiteren Nachweisen). Für die Landwirtschaft, aber auch für die Zuckerfabrik als Teil der produzierenden Wirtschaft wird das auch untermauert durch ihre raumordnungsrechtliche Einordnung bei den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung.



Das macht deutlich, welches erhebliche Gewicht die Interessen an einer Standortsicherung der Zuckerfabrik (der die beantragten Erdkassetten dienen) und der damit verbundenen Landwirtschaft haben. Diese Interessen sind nach dem oben Gesagten als öffentliche Interessen anzusehen, was auch in der Rechtsprechung des OVG Münster ganz eindeutig geklärt ist. Diesen gewichtigen öffentlichen Interessen sind die naturschutzfachlichen Interessen gegenüberzustellen, die für die Erhaltung des bisherigen Zustands der Vorhabenfläche sprechen. Dabei geht es ohnehin nur um einen Teil des Vorhabens, welcher der flächenhaften Erweiterung der Teichflächen durch Erdkassetten dient. Nach den Maßstäben, die in der Rechtsprechung auch des OVG Münster entwickelt worden sind und so angewandt werden, können diese Interessen (das sogenannte Integritätsinteresse) die für die Erteilung einer Befreiung sprechenden Gründe im vorliegenden Fall nicht überwiegen.

Die Voraussetzungen einer Befreiung liegen damit vor.

<u>Anmerkung:</u> Zur Plausibilisierung der v. g. Aussage wird auf die Darstellungen zur Bestandssituation (Kap. 0) sowie zum Schutzzweck (Kap. 2.3) und zu den Verboten (Kap. –) hingewiesen.

4. Notwendigkeit der Befreiung

Die Befreiung muss aber auch aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses "notwendig" sein. Das ist nach allgemeiner Auffassung, auch nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (OVG Münster, Urteil vom 11.09.2012 – 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86; OVG Münster, Beschluss vom 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 7 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2022 – 21 B 238/22, Abdruck S. 24) nicht erst dann der Fall, wenn die Erteilung der Befreiung der einzig denkbare Weg zur Verwirklichung der öffentlichen (wirtschaftlichen und agrarstrukturellen) Interessen ist, sondern bereits dann, wenn es "vernünftigerweise geboten" ist, diese öffentlichen Interessen auf diese Weise zu bedienen. Damit ist die Befreiung auch hier notwendig.

Ein nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG bestehendes Ermessen kann nicht dazu führen, die Befreiung zu versagen. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass hier auf der "Rechtsfolgenseite" des § 67 Abs. 1 BNatSchG angesichts der umfassenden Regelungen im Tatbestand dieser Vorschrift noch gewisse "Ermessensreste" verbleiben, die trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen eine rechtlich fehlerfreie Versagung der Befreiung rechtfertigen würden.

<u>Fazit:</u> Unter Berücksichtigung der vorherigen Erläuterungen (rechtliche Grundsätze) können die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie der Naturschutzbeirat eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW erteilen.



3 Zusammenfassung und Schlussvotum

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt in der Stadt Lage, Heidensche Straße 70 eine Zuckerfabrik. Im Zuge des Produktionsprozesses muss das Rübenwaschwasser behandelt und die anfallende Rübenerde in den Auflandeteichen sedimentiert werden. Die Auflandeteiche werden mittelfristig ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben, sodass die Errichtung von 3 Erdkassetten zur Sedimentation der Rübenerde geplant ist. Dabei werden durch den Bau der Kassetten 1 und 2 zusätzlich 6,1 ha Fläche im Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen. Die geplante Kassette 3 liegt ebenfalls im v. g. Landschaftsschutzgebiet (Südbereich Auflandeteich 3). Im Zuge der vormals genehmigten Erweiterung (Teich 3) liegt für diesen Standort bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung vor. Hier ergeben sich jedoch neue Rahmenbedingungen durch den Bau der Kassette 3 und die Vorhaltung des Hochlastwassers im Restvolumen des Auflandeteiches 3.

Folglich dient die vorliegende Ausarbeitung dazu, für alle geplanten Kassettenstandorte eine naturschutzrechtliche Befreiung von den im Landschaftsplan Lage genannten Verboten zu beantragen.

In Kap. 2.1 bis 0 erfolgt hier zunächst eine Darstellung der vorhabensbezogenen Rahmenbedingungen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen unter anderem dazu dienen, den Schutzzweck zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes weiterhin zu gewährleisten.

In Kap. 2.6 werden die rechtlichen Grundsätze zur Befreiung erläutert. Als Fazit wird dabei herausgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW gegeben sind.

Herford, März 2023

Der Verfasser

